

P L A N
DER
DEUTSCHEN LEBENSVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT
ZU **LÜBECK**.

1) *Gegenstände der Versicherung.*

Die *Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck*, deren Fond aus

Einer Million Zweymalhundert Fünf und
Siebenzig Tausend Mark Courant

besteht, übernimmt

1. Versicherungen auf Summen, die bey'm Tode des Versicherten dem rechtmässigen Inhaber der Police bezahlt werden, und zwar nicht unter Ct.m ζ 300. — so wie vorläufig nicht über Ct.m ζ 30000. —. Je nachdem der Zweck der Versicherung es erfordert, können sie auf ein Jahr, auf mehrere Jahre oder auf das ganze Leben genommen werden, und die auf volle Le-

benszeit Versicherten erhalten alle sieben Jahre durch Hinzufügung zur Police den auf ihren Antheil kommenden Gewinn, der bey dem Tode des Versicherten dem rechtmässigen Inhaber der Police mit ausgekehrt wird.

Durch eine solche Versicherung kann ein Jeder, mittelst einer jährlich zu bezahlenden Prämie, die mit seinem Alter im Verhältniss steht, seinen Erben oder Angehörigen eine Summe hinterlassen, um ihnen die Mittel zum bessern Fortkommen, zur bequemern Fortsetzung ihrer Geschäfte, oder auch zur Tilgung von Schulden, die bey seinem Tode bezahlt werden müssen, zu verschaffen.

Personen, welche sichere Einkünfte durch Bedienungen, Annuitäten u. s. w. geniessen, oder auf andere Weise im Stande sind so lange sie leben, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, können durch Versicherung ihres Lebens ihren Gläubigern Sicherheit für den Fall ihres Todes geben, und so sich die Gelder verschaffen, deren sie für eine Zeit benöthigt sind.

Gläubiger können durch Versicherung solcher Debitoren deren Zahlungsfähigkeit von ihrem Leben abhängt, unsichere Forderungen in sichere verwandeln.

Eigenthümer von Grundstücken auf lebenslänglichen Besitz können ihren Erben den Werth derselben vergewissern, oder sie bey dem Ankaufe sicher stellen.

Männer, welche ein erheirathetes Vermögen in ihren Geschäften anlegen, können durch Versicherung ihrer Frauen den Verlegenheiten vorbeugen, worin sie durch Zurückgabe des Heirathsguts bey dem Tode ihrer Frauen

gesetzt werden können. Die *erste Tabelle* zeigt die Prämie.

II. Versicherungen auf Summen, einer genannten Person zahlbar, im Fall sie den Versicherten überlebt. *Siehe zweyte Tabelle.*

Dieselben sind anwendbar, wenn jemand einer gewissen Person eine Summe bey seinem Tode zusichern will, als ein Mann seiner Frau, seinem Freunde oder Diener, eine Frau ihrem Mann u. s. w.

III. Versicherungen auf das Leben zweyer verbundenen Personen, und wird die versicherte Summe nebst dem etwa hinzugefügten Bonus bey dem Tode des einen oder andern Theils der überlebenden Person ausgezahlt. *Siehe dritte Tabelle.*

IV. Versicherungen auf Aussteuern, welche bey zurückgelegtem 21^{sten} Jahre bezahlt werden, und zwar nicht unter Ct.m% 100. — so wie vorläufig nicht über Ct.m% 10000. — *Siehe vierte Tabelle.*

Vermöge dieser Versicherungen können Aeltern, Verwandte oder Freunde durch Bezahlung einer Summe, oder durch jährliche Beyträge, den Töchtern eine Aussteuer bey ihrer Verheirathung, den Söhnen ein Capital zur Erleichterung ihres Eintritts in das bürgerliche Leben verschaffen.

Ausser den genannten Arten der Versicherung wird die *Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft* jede andere Lebensversicherung, welche die besondern Verhältnisse des zu Versichernden nöthig machen, gegen angemessene Prämien übernehmen. Sie übernimmt

auch Versicherungen auf das Leben zur See reisender Personen, wobey jedoch die Prämien nicht voraus bestimmt werden können, da sie sich nach den Reisen und nach dem Clima der Länder, wohin sie gehen, richten. Inzwischen werden bey Seereisen, welche auf Dampfbooten in der Ostsee in den Monaten May bis October einschliesslich gemacht werden, von den Versicherten keine Additionalprämien bezahlt.

V. Die Gesellschaft nimmt Gelder auf Leibrenten und zwar vorläufig für die jährliche Rente von Ct.m% 25. — bis Ct.m% 3000. —

1. Für einzelne Personen,

a) von der Einkaufung an zahlbar, wodurch dem Rentenirer für eine bestimmte baar zu bezahlende Summe ein lebenslangliches Einkommen gesichert wird. *Siehe fünfte Tabelle.*

b) von gewissen Jahren an zahlbar, so, dass der Rentenirer Anfangs bestimmt, nach wie vielen Jahren er die erste Rente haben will. *Siehe sechste Tabelle.* Durch diese Renten kann man sich oder Andern eine Versorgung im Alter verschaffen.

2. Für verbundene Personen,

so dass ihnen für eine baar zu bezahlende Summe eine jährliche Rente, von der Zeit der Einkaufung an bis zum Tode des Längstlebenden zugesichert wird.